

Wahlkalender für die Nationalratswahl am 28. September 2008

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/2	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 29. Juli 2008
§ 1/3	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	
§ 39/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 39/2	Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Wahlausschreibung	
§ 1/2	Stichtag	61. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 29. Juli 2008
§ 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter(innen), der nach den §§ 8, 10 und 11 NRWO zu bestellenden ständigen Vertreter(innen) sowie der Stellvertreter(innen) der Wahlleiter(innen)	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden, mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 5. August 2008
§ 14/1 § 15/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer(innen) und Ersatzbeisitzer(innen) von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	
§ 14/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von wenigstens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen		Freitag, 8. August 2008
§ 15/5	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder [Vorsitzender, Stellvertreter(innen), Beisitzer(innen), Ersatzbeisitzer(innen)] der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 18. August 2008
§ 16/1	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 19. August 2008
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	
§ 26	Kundmachung des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 21. August 2008
§ 35/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde		
§ 20a	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 22. August 2008
§ 42/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	
§ 47	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 25. August 2008
§ 50/1	Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung		
§ 48/1	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern (Wahlwerberinnen); Entscheidung der Landeswahlbehörden	binnen 8 Tagen, spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 25/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 28. August 2008
§ 48/2	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern (Wahlwerberinnen) in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)	spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag	
§ 49/1	Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden		
§ 29/1	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 29. August 2008
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Mittwoch, 3. September 2008
§ 30/2	Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber(innen) sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	
§ 39/2	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	ca. Freitag, 5. September 2008
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 6. September 2008
§ 32/1	Verständigung des Berufungsgegners durch die Gemeinde	spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 7. September 2008
§ 52/2 u. 4 § 72/1 § 73/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat	spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag	
§ 52/6	Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	
§ 106/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Bundeswahlvorschlägen für das 3. Ermittlungsverfahren bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 8. September 2008

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 9. September 2008
§ 106/6	Abschluss und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag	Freitag, 12. September 2008
§ 32/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 4 Tagen, spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	Samstag, 13. September 2008
§ 32/3	Zustellung der Berufungsentscheidungen an den (die) Berufungswerber(innen) und den von der Entscheidung Betroffenen	47. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 14. September 2008
§ 31	Richtigstellung des Wählerverzeichnisses		
§ 34	Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	
§ 52/6	Übermittlung in elektronischer Form der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 15. September 2008
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 18. September 2008
§ 52/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die ortsübliche Kundmachung der getroffenen Verfügungen über die Wahlsprengel, die besonderen Wahlsprengel, die besonderen Wahlbehörden, die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat	spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 23. September 2008
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 24. September 2008
§ 36/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 25. September 2008

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) an eine bevollmächtigte Person gewährleistet ist)	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Freitag, 26. September 2008
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist		
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist.	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Samstag, 27. September 2008
§ 1	Wahltag		Sonntag, 28. September 2008
§ 90/3	Ermittlung eines Zwischenergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 2. Tag nach dem Wahltag, ab 12.00 Uhr	Dienstag, 30. September 2008
§ 90/4	Auszählung der noch rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 8. Tag nach dem Wahltag, ab 14.00 Uhr	Montag, 6. Oktober 2008
§ 109	Erklärung Doppeltgewählter [Bewerber(innen) auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag]	binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses	
§ 110	Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/4 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz	Anfechtung der gemäß § 108/4 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres	
§ 124/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	Mittwoch, 29. September 2010

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471